

Tit. E.5.2 RdSchr. 94c

Gemeinsames Rundschreiben betr. PflegeVG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht

Tit. E -> Tit. E.5 – Bezieher von Vorruhestandsgeld und ähnlichen Leistungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. PflegeVG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 94c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. E.5.2 RdSchr. 94c – Höhe des Beitragszuschusses

Als Zuschuss ist der Betrag zu zahlen, den der Bezieher von Vorruhestandsgeld oder ähnlichen Leistungen als versicherungspflichtiges Mitglied nach § 20 Abs. 2 SGB XI [jetzt] ohne den Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI zu tragen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Beitrags, den er ohne den Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI für seine Pflegeversicherung tatsächlich aufwendet (§ 61 Abs. 4 Satz 2 SGB XI).